

**Lehrerbildungsgesetz (LBiG)\***

Vom 16. Oktober 1958\*

In der Fassung vom 13. Februar 1985\*

## Abschnitt I

**Allgemeines**

## § 1\*

(1) Die Lehrerbildung hat die Aufgabe, die für die Ausübung eines Lehramts erforderlichen erziehungs- und fachwissenschaftlichen Grundlagen sowie das erforderliche Wissen zu vermitteln und die erzieherischen Fähigkeiten zu entwickeln.

(2) Maßgebend für die Lehrerbildung sind die Unterrichts- und Erziehungsziele der Berliner Schule, insbesondere der sich hieraus ergebende Auftrag des Lehrers, die Schüler zu sachbezogenem Denken und selbständigem Urteil zu befähigen. Die Ausbildung muß den Lehrer in die Lage versetzen, seine berufliche Aufgabe unparteiisch im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung zu erfüllen. In dem Studium ist er mit den für Unterricht und Erziehung wichtigen theoretischen Grundlagen und Forschungsergebnissen bekannt zu machen und zu befähigen, die wissenschaftlichen Untersuchungs- und Vermittlungsverfahren sachgerecht anzuwenden.

## § 2\*

Die Lehrerbildung ist in ihrem wissenschaftlichen und künstlerischen Teil Aufgabe der Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin. Diese Hochschulen arbeiten an dieser Aufgabe gemäß ihrer jeweiligen besonderen Bestimmung zusammen.

## § 3

(1) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats beruft einen Ausschuß für Lehrerbildung auf die Dauer von vier Jahren. Im Falle einer nicht rechtzeitigen Neuberufung nimmt der bisherige Ausschuß die Aufgaben vorläufig wahr.

(2) Der Ausschuß hat die Aufgabe, den Senat in Grundsatzfragen der Lehrerbildung zu beraten. Er ist bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften über die Lehrerbildung zu hören und über Verwaltungsvorschriften grundsätzlicher Art vor deren Erlaß zu unterrichten. Er kann selbständig Vorschläge zur Lehrerbildung und zu ihrer praktischen Gestaltung vorlegen.

---

Überschrift: Wegen der Maßgaben vgl. auch § 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anl. 2 Abschn. IX Nr. 1 u. 1 a d. Ges. v. 28./29. September 1990, GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272/BRV 1141–5, geänd. durch Art. 1 § 2 Nr. 2 Buchst. b d. Ges. v. 19. 12. 1991, GVBl. S. 294

Datum: GVBl. S. 1025

Neufassung: GVBl. S. 434, 948

§ 1 Abs. 1: Neugef. durch Art. 1 Nr. 1 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 2: Neugef. durch Art. 1 Nr. 1 d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

(3) Der Ausschuß besteht aus 21 Mitgliedern, und zwar aus je 7 Personen, die auf Grund einer Benennung durch die an der Lehrerausbildung beteiligten Hochschulen des Landes Berlin und durch den Landesschulbeirat, der einen Vorschlag des Landeslehrerausschusses einholt, berufen werden, und 7 Personen des Schul- und Schulaufsichtsdienstes. Unter den von den Hochschulen benannten Mitgliedern sollen zwei Studenten, unter den vom Landesschulbeirat benannten Mitgliedern sollen zwei Lehramtsanwärter sein; sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied berufen.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses sind nicht an Weisungen gebunden.

(5) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer eines Jahres. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Bildung von Ausschüssen vorsehen kann. Die Geschäftsordnung bedarf der Bestätigung durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

(6) Der Ausschuß kann Sachverständige zu seinen Beratungen hinzuziehen. Er hat das Recht, die Ergebnisse seiner Beratungen zu veröffentlichen. Dabei ist auch die Stellungnahme von Minderheiten mitzuteilen.

#### § 3 a\*

Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats darf personenbezogene Daten von Studenten und Lehramtsanwärtern erheben und sonst verarbeiten, soweit es zur Zulassung und Durchführung der schulpraktischen Ausbildung sowie der Ersten und Zweiten Staatsprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die ergänzenden Staatsprüfungen, Erweiterungsprüfungen und Prüfungen für Zusatzqualifikationen sowie die Anerkennung und Anrechnung nach §§ 14 bis 16 a dieses Gesetzes.

### Abschnitt II

## Ausbildung und Prüfung

#### § 4\*

Die Ausbildung für alle Lehrämter umfaßt Studium und Vorbereitungsdienst. Beide Ausbildungsphasen sind mit dem Ziel wissenschaftlich fundierter Berufsausbildung eng aufeinander bezogen. In die Durchführung der schulpraktischen Studien während des Studiums sollen Beamte des Schuldienstes einbezogen, in die Durchführung des Vorbereitungsdienstes sollen Hochschullehrende einbezogen werden.

---

§ 3 a: Eingef. durch Art. XII d. Ges. v. 26. 1. 1993, GVBl. S. 40, u. neugef. durch Art. II Nr. 1 d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, u. geänd. durch Art. XVII Nr. 1 d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199  
§ 4 Satz 3: Neugef. durch Art. I Nr. 3 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

## § 5\*

(1) Das Studium wird an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie an der künstlerischen und wissenschaftlichen Hochschule des Landes Berlin durchgeführt.

(2) Das Studium legt die wissenschaftlichen Grundlagen für die berufliche Tätigkeit. Es umfaßt erziehungswissenschaftliche einschließlich unterrichtswissenschaftlicher Studien, fachdidaktische, fachwissenschaftliche, künstlerische und berufspraktische Studien. Zu den erziehungswissenschaftlichen Studien gehören auch schulbezogene und gesellschaftswissenschaftliche Studien. Die berufspraktischen Studien werden als Schulpraktika und, soweit die Fachrichtungen des beruflichen Schulwesens studiert werden, zusätzlich auch als einjährige Betriebspraktika durchgeführt. Soweit die Schulpraktika der allgemeinen erziehungs- und unterrichtswissenschaftlichen Erkundung dienen, werden sie in das erziehungswissenschaftliche Studium, soweit sie fachdidaktisch ausgerichtet sind, in die entsprechenden fachwissenschaftlichen Studien einbezogen.

(3) Während des Studiums sollen auch Kenntnisse vermittelt werden, die zum gemeinsamen Unterricht von Schülern und Schülerinnen mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und zur Vermittlung der lautsprachbegleitenden Gebärdensprache befähigen.

(4) Die Gestaltung des Studiums soll inhaltlich und zeitlich, in geeigneten Bereichen auf Studiengänge mit Hochschulabschlüssen in gleichen oder verwandten Fachrichtungen soweit wie möglich abgestimmt werden. Soweit es der Inhalt der Studiengänge zuläßt, sollen gemeinsame Studienabschnitte geschaffen werden. Für Übergänge zwischen Studiengängen gleicher oder verwandter Fachrichtungen soll eine weitgehende Anrechnung erbrachter vergleichbarer Studien- und Prüfungsleistungen ermöglicht werden.

(5) Erziehungswissenschaftliche, fachdidaktische, fachwissenschaftliche, künstlerische und berufspraktische Studien sind so miteinander zu verbinden, daß sie sich wechselseitig ergänzen und vertiefen.

## § 6\*

Der Vorbereitungsdienst wird an den Schulpraktischen Seminaren durchgeführt. Er dauert grundsätzlich vierundzwanzig Monate.

## § 7\*

(1) Die Ausbildung der Lehrer erfolgt, nach Bildungsinhalten unterschieden,  
1. in Erziehungswissenschaft einschließlich zweier Lernbereiche sowie in einem wissenschaftlichen oder künstlerischen Fach und seiner Didaktik

§ 5 Abs. 3: Eingef. durch Art. VIII Nr. 1 d. Ges. v. 17. 5. 1999, GVBl. S. 178

§ 5 Abs. 4 u. 5: Geänd. durch Art. VIII Nr. 2 d. Ges. v. 17. 5. 1999, GVBl. S. 178

§ 6 Satz 2 u. § 7 Abs. 1 Nr. 1: Neugef. durch Art. 1 Nr. 2 u. 3 Buchst. a d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 7 Abs. 1 Nr. 3: Geänd. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. a d. Ges. v. 15. 12. 1988, GVBl. S. 2322

§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Angef. durch Art. 1 Nr. 1 Buchst. b d. Ges. v. 15. 12. 1988, GVBl. S. 2322

§ 7 Abs. 2 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 4 Buchst. a d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 fünfter Absatz: Eingef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 sechster Absatz: Geänd. u. neugef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. aa d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 dritter Absatz u. Nr. 3: Neugef. durch Art. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. bb u. cc d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4: Geänd. durch Art. XII § 2 d. Ges. v. 12. 3. 1997, GVBl. S. 69

§ 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5: Angef. durch Art. XII § 2 d. Ges. v. 12. 3. 1997, GVBl. S. 69

§ 7 Abs. 3 Satz 2: Neugef. durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

- im Verhältnis von etwa 3 : 3 mit einer Regelstudienzeit von sieben Semestern und etwa 120 Semesterwochenstunden oder
2. in Erziehungswissenschaft und in zwei wissenschaftlichen Fächern und ihrer Didaktik oder in einem wissenschaftlichen und in einem künstlerischen Fach und ihrer Didaktik im Verhältnis von etwa 2 : 3 : 3 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden oder
  3. in Erziehungswissenschaft und in zwei wissenschaftlichen Fächern und ihrer Didaktik oder in einem künstlerischen und einem wissenschaftlichen Fach und ihrer Didaktik im Verhältnis von etwa 1 : 4 : 3 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann in der Prüfungsordnung bestimmen, daß in der Ausbildung mit einem künstlerischen Fach das Verhältnis 1 : 5 : 3 und die Regelstudienzeit zehn Semester mit etwa 180 Semesterwochenstunden beträgt oder
  4. in Erziehungswissenschaft und dem Großfach Bildende Kunst und seiner Didaktik im Verhältnis von etwa 1 : 7 mit einer Regelstudienzeit von neun Semestern und etwa 160 Semesterwochenstunden.
- (2) An die Stelle eines Faches nach Absatz 1 Nr. 2 können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen oder zwei Lernbereiche der Grundschulpädagogik treten. An die Stelle eines Faches mit drei Studienanteilen nach Absatz 1 Nr. 3 können zwei sonderpädagogische Fachrichtungen treten, sofern das andere Fach eine berufliche Fachrichtung ist.
- (3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, als Rechtsverordnung zu erlassen:
1. Eine Prüfungsordnung für die Erste Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:
    - Fristen für die Meldung zu der Prüfung, Voraussetzungen für die Zulassung einschließlich der Einzelheiten über die von den Hochschulen zu erteilenden erforderlichen Studiennachweise, die mindestens Angaben über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Lehrveranstaltungen und Angaben über Art und Gegenstand der zu bewertenden Studienleistungen zu enthalten haben;
    - Voraussetzungen der Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen aus anderen Studiengängen;
    - Einzelheiten der Prüfung, insbesondere über ihre Bestandteile, Bestimmung der Fächer, der beruflichen und sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie der Lernbereiche, Festlegung der Zahl der Prüfungskommissionen unter Berücksichtigung der Bestandteile der Prüfung, Prüfungsverfahren einschließlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Prüfungskommissionen und der Bewertung und Feststellung der Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses nach Notenstufen sowie Voraussetzungen und Verfahren bei Teilwiederholungen und der einmaligen Wiederholung der Prüfung einschließlich der Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen, Prüfungsanforderungen;
    - Voraussetzungen und Verfahren bei Einführung eines Freiversuches, der im Falle des Mißerfolges nicht als Prüfungsversuch gilt und der im Bestehensfalle ganz oder in Teilen wiederholt werden kann, wenn die Prüfung mit der Note „ausreichend“ oder „befriedigend“ abgeschlossen wurde;
    - Voraussetzungen und Umfang der Anrechenbarkeit der Ausbildung und der von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abgenom-

- menen Prüfungen in evangelischer, katholischer und jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde;
2. eine Prüfungsordnung für die Zweite Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:  
 Voraussetzungen für die Zulassung, Einzelheiten über die Prüfung, insbesondere über ihre Bestandteile, Prüfungsverfahren einschließlich der Bewertung und Feststellung der Prüfungsleistungen und des Gesamtergebnisses nach Notenstufen sowie Voraussetzungen und Verfahren der einmaligen Wiederholung der Prüfung einschließlich der Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen;  
 Voraussetzungen und Umfang der Anrechenbarkeit der Ausbildung und der von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften abgenommenen Prüfungen in evangelischer, katholischer und jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde;
  3. eine Ordnung der schulpraktischen Ausbildung während des Studiums, in der die organisatorischen und schulisch bedingten Angelegenheiten zu regeln sind;
  4. eine Ordnung der schulpraktischen Ausbildung im Anschluß an die Erste Staatsprüfung, in der insbesondere zu regeln sind:  
 Umfang, Dauer, Ausbildungsziele, Inhalte und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes, seine Verlängerung und Beendigung, Beurteilung der Leistungen im Vorbereitungsdienst, Anrechnung von Zeiten einer Unterrichtstätigkeit an öffentlichen Schulen oder anerkannten Privatschulen auf den Vorbereitungsdienst;
  5. eine Verordnung zur Erhebung von Gebühren für das Prüfungs- und das Widerspruchsverfahren zur Zweiten Staatsprüfung; die Gebühren für das Prüfungsverfahren sind mit Beginn des Verfahrens fällig. Im übrigen gelten die Vorschriften des **Gesetzes über Gebühren und Beiträge** vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel II § 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen nach Nummer 1 und 2 gilt **§ 21 des Laufbahngesetzes** vom 17. Juli 1984 (GVBl. S. 976), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1985 (GVBl. S. 439).

#### § 8\*

(1) Die Erste und die Zweite Staatsprüfung, Ergänzende Staatsprüfungen, Erweiterungsprüfungen sowie Prüfungen für Zusatzqualifikationen werden vom Prüfungsamt für Lehramtsprüfungen Berlin (Prüfungsamt) in der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung durchgeführt.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsamtes sind hinsichtlich ihrer Prüfertätigkeit an Weisungen nicht gebunden.

(3) Gegen Prüfungsentscheidungen der Ersten Staatsprüfung, der Zweiten Staatsprüfung sowie der ergänzenden Staatsprüfung ist der Widerspruch nach

§ 8 Abs. 1: Eingef. durch Art. II Nr. 2 Buchst. a d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, u. geänd. durch Art. XVII Nr. 2 Buchst. a d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 8 Abs. 2: Eingef. durch Art. XVII Nr. 2 Buchst. b d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 8 Abs. 3: Eingef. durch Art. I Nr. 5 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, u. geänd. durch Art. II Nr. 2 Buchst. b d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 2 Buchst. c d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung zulässig. Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt.

### § 9\*

(1) Die Erste Staatsprüfung nimmt das Prüfungsamt ab.

(2) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Bewerber die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats kann der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats Hochschulprüfungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen Studienfächern und in Studienfächern einer beruflichen Fachrichtung gleichsetzen, sofern keine Zulassungsbeschränkungen nach § 11 a bestehen. Abweichend von Satz 2 werden die nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossenen Hochschulprüfungen als Diplomhandelslehrer, Diplomkaufmann, Diplomvolkswirt, Diplomwirtschaftsingenieur, Diplomingenieur mit den Schwerpunkten Fahrzeugtechnik, Feinwerktechnik, Maschinenbau, Versorgungstechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Diplomingenieur für Elektrotechnik, Diplominformatiker, Diplomingenieur für Bauingenieurwesen, Diplomingenieur für Drucktechnik/Medientechnik, Diplomingenieur für Lebensmittelchemie, Diplomingenieur für Lebensmitteltechnologie, Diplomoeoethropologe (Haushalts- und Ernährungswissenschaft), Diplommedizinpädagoge, Diplomsozialpädagoge, Diplompsychologe, Diplompädagog auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung gleichgesetzt, wobei Bewerber mit der vorgenannten Ersten Staatsprüfung im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11 a vorrangig zum Vorbereitungsdienst zuzulassen sind. Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere nach dem 1. Januar 1995 abgeschlossene Hochschulprüfungen mit einem Studienfach, das einer beruflichen Fachrichtung in der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats entspricht, sofern sich ein allgemein bildendes Zweites Fach mit angemessenem Studienumfang feststellen lässt, auf Antrag der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats mit einer beruflichen Fachrichtung nach Satz 3 gleichzusetzen.

(3) Bewerber werden nach Maßgabe des § 11 a auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Studienreferendar oder zum Lehreranwärter ernannt.

(4) Angehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die die Erste Staatsprüfung bestanden haben, werden ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen. Sie erhalten ein Unterhaltsgeld in Höhe der Anwärterbezüge für Beamte im Vorbereitungsdienst.

§ 9 Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. a d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 9 Abs. 2 Satz 1: Neugef. durch Art. I Nr. 5 Buchst. a d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 9 Abs. 2 Satz 2: Neugef. durch Art. I Nr. 6 Buchst. b d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 9 Abs. 2 Satz 3: Angef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. a d. Ges. v. 10. 6. 1999, GVBl. S. 204, u. geänd. durch Art. I d. Ges. v. 4. 4. 2000, GVBl. S. 278

§ 9 Abs. 2 Satz 4: Angef. durch Art. I d. Ges. v. 23. 7. 2001, GVBl. S. 288

§ 9 Abs. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 1 Buchst. b d. Ges. v. 10. 6. 1999, GVBl. S. 204

§ 9 Abs. 4: Angef. durch Art. I Nr. 5 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 9 Abs. 5 Satz 1 bis 3: Angef. durch Art. I Nr. 5 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 9 Abs. 5 Satz 4 bis 6: Angef. durch Art. I d. Ges. v. 3. 7. 2003, GVBl. S. 252

§ 9 Abs. 6: Angef. durch Art. I Nr. 5 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

(5) Andere Ausländer mit bestandener Erster Staatsprüfung können ohne Berufung in das Beamtenverhältnis in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Ihnen kann eine Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe der Anwärterbezüge für Beamte im Vorbereitungsdienst bewilligt werden. Die Entscheidungen können aus wichtigem Grund widerrufen werden. Im Falle einer Zulassungsbeschränkung nach § 11 a Abs. 1 können Bewerber nach Satz 1 nur im Rahmen von bis zu 3 vom Hundert der für die Vergabe nach § 11 a Abs. 1 Satz 5 insgesamt zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze auf Antrag in den Vorbereitungsdienst aufgenommen werden. Das Auswahlverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 11 a Abs. 2 bis 10, ausgenommen Härte- und Wartezeitregelungen. In einem Zulassungstermin frei gebliebene Ausbildungsplätze können für eine Zulassung von Bewerbern nach Absatz 3 oder 4 verwendet werden.

(6) Für die nach den Absätzen 4 und 5 in den Vorbereitungsdienst aufgenommenen Personen gelten die Bestimmungen über die Pflichten des Beamten nach dem Landesbeamtengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

#### § 9 a\*

(1) Ab dem Wintersemester 2004/2005 werden an den Berliner Universitäten modularisierte und mit Leistungspunkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) versehene, gestufte lehramtsbezogene Studiengänge, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master enden, durchgeführt. Durch diese Studiengänge werden neue Strukturen der ersten Phase der Lehrerausbildung (Studium) erprobt, die dazu beitragen sollen, die Studienqualität zu erhöhen, die Studierbarkeit zu verbessern, die Studiendauer zu reduzieren und die Verwendbarkeit der Abschlüsse zu erweitern.

(2) Die dreijährigen Bachelor-Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss für bestehende und noch zu entwickelnde Berufsfelder außerhalb des Lehramtes. Gemeinsam mit diesen führen die daran anschließenden ein- oder zweijährigen Master-Studiengänge zu einem Abschluss, der auf der Grundlage von Absatz 3 einen Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ermöglicht. Die Bachelor- und Master-Studiengänge werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen in Module gegliedert. Zugangsvoraussetzung für lehramtsbezogene Master-Studiengänge ist ein Bachelor-Abschluss, der auf diese Master-Studiengänge bezogen ist, mit einem integrativen Studium von zwei Fachwissenschaften – darunter auch Lernbereiche der Grundschule sowie sonderpädagogische oder berufliche Fachrichtungen – und Berufswissenschaften (Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik) sowie schulpraktischen Studien. An einen Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten schließt sich ein Master-Studium an, in dem mindestens 60 oder 120 Leistungspunkte erworben werden müssen. Bis zum Abschluss des Master-Studiums sind im Umfang von mindestens einem Drittel Leistungspunkte in berufswissenschaftlichen und schulpraktischen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwerben. Davon entfallen mindestens 30, höchstens jedoch 40 Leistungspunkte auf das Bachelor-Studium.

(3) Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 2 werden die nach Absatz 2 in dem konsekutiven Studiengang erworbenen Master-Abschlüsse durch das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats in einem förmlichen Verfahren einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt gleichgesetzt. Der sich anschlie-

§ 9 a: Eingef. durch Art. I d. Ges. v. 5. 12. 2003, GVBl. S. 582

bende Vorbereitungsdienst (§ 6) dauert für den gehobenen Dienst zwölf Monate, und für den höheren Dienst 24 Monate. Auf den Letzteren können gleichwertige praktische Ausbildungszeiten während des Studiums bis zu zwölf Monaten angerechnet werden.

(4) Die bis zum 30. September 2012 befristete Erprobungsphase für die in Absatz 1 genannten Studiengänge wird durch ein zeitlich gestuftes internes und externes Evaluationsverfahren begleitet. Die Universitäten legen mit Beginn des Wintersemesters 2004/2005 ein mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats abgestimmtes Konzept über das Evaluationsverfahren vor. Umfang und Form der Evaluation richten sich nach den dafür zugewiesenen Mitteln.

(5) Die Universitäten und das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats stimmen für die Dauer der Erprobung, insbesondere für die Durchführung der schulpraktischen Studien, Kooperationsformen ab.

(6) Voraussetzungen für eine Gleichsetzung der in Absatz 3 genannten Hochschulprüfungen mit der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt sind:

1. Studien- und Prüfungsordnungen mit dem Abschluss Master entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die sich aus diesem Gesetz ergeben; sie bedürfen der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats im Einvernehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats.
2. Die Studiengänge werden unter Beteiligung von Vertretern des für das Schulwesen zuständigen Mitglieds des Senats modularisiert. Darüber hinaus müssen geeignete Module für die Fort- und Weiterbildung der unterrichtenden Lehrer einbezogen werden.

(7) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, Erfordernisse, die sich aus der Erprobung der Bachelor- und Master-Abschlüsse ergeben, im Einvernehmen mit dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats nach Anhörung der Hochschulen in einer Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Zuordnung von Master-Abschlüssen im Sinne von Absatz 3 zu einer entsprechenden Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt,
2. die Anrechnung von Studienzeiten und -leistungen solcher Studiengänge, die auf eine Erste Staatsprüfung der nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 erlassenen Prüfungsordnung ausgerichtet sind, auf die Studiengänge des § 9 a.

#### § 10\*

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter sowie weiteren Mitgliedern. Weitere Mitglieder sind bei ihm hauptberuflich tätige Prüfer.

(2) Das Prüfungsamt trifft seine Entscheidungen durch seinen Leiter oder dessen Vertreter. § 10 b Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Zu Mitgliedern der Prüfungskommissionen können vom Prüfungsamt berufen werden

1. die beim Prüfungsamt hauptberuflich tätigen Prüfer,
2. vom Prüfungsamt benannte Beamte des Schul- oder Schulaufsichtsdienstes mit einer Befähigung nach § 12 Abs. 2,

§ 10 Abs. 1 u. 2: Neugef. durch Art. XVII Nr. 3 Buchst. a d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 10 Abs. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 6 d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954, geändert durch Art. I Nr. 7 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, Art. II Nr. 3 Buchst. b d. Ges. v. 6. 11. 2000, GVBl. S. 473, Art. XVII Nr. 3 Buchst. b d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

3. die an den Berliner Universitäten und der Hochschule der Künste Berlin tätigen Professoren, Honorarprofessoren, Hochschuldozenten, Privatdozenten, akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten, sofern sie innerhalb der letzten drei Jahre vor der Bestellung zum Mitglied einer Prüfungskommission Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, die den Anforderungen der jeweils maßgebenden Prüfungsordnungen entsprechen; die akademischen Mitarbeiter und Lehrbeauftragten müssen eine Befähigung nach § 12 Abs. 2 besitzen.

Als Befähigung nach § 12 Abs. 2 im Sinne von Satz 1 Nummer 2 oder 3 gilt auch eine Befähigung nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des Schul- und Schulaufsichtsdienstes und des Volkshochschuldienstes vom 3. Juli 1980 (GVBl. S. 1240, 1758), die zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 342) geändert worden ist.

#### § 10 a\*

(1) Das Prüfungsamt stellt für jede Prüfung die Prüfungskommissionen nach Maßgabe der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen zusammen und bestimmt jeweils die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommissionen.

(2) Den Prüfungskommissionen gehören für die Erste Staatsprüfung jeweils drei Mitglieder an, und zwar

1. ein Mitglied nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 als Vorsitzende oder als Vorsitzender und
2. zwei Mitglieder nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3.

(3) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können Prüferinnen und Prüfer gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 vorschlagen. Diesem Vorschlag soll das Prüfungsamt nach Möglichkeit bei der Bestellung folgen.

(4) Das Prüfungsamt kann von der Bestellung der in § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Personen absehen, wenn diese gegen ihre Pflichten als Prüfer verstoßen haben.

(5)

(6)

#### § 10 b\*

(1) Die Prüfungskommissionen entscheiden nach ausführlicher Beratung über die Prüfungsleistungen; Ziel ist dabei eine einvernehmliche Leistungsbeurteilung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission ist verpflichtet, ein Notenvotum über die Prüfungsleistung abzugeben. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Einzelvoten. Die sonstigen Prüfungsentscheidungen der Prüfungskommission werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

§ 10 a Abs. 1: Geänd. durch Art. I Nr. 8 Buchst. a d. Ges v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 10 a Abs. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 8 Buchst. b d. Ges v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699, u. geänd. durch Art. XVII Nr. 4 d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 10 a Abs. 3 u. 4: Neugef. durch Art. I Nr. 8 Buchst. c u. d d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 10 a Abs. 5 u. 6: Auegeh. durch Art. I Nr. 8 Buchst. e d. Ges v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 10 b Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 9 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 10 b Abs. 2: Geänd. durch Art. XVII Nr. 5 d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüfungskommissionen durchgeführt, so wird das Gesamtergebnis der Prüfung vom Prüfungsamt festgestellt. Das Gesamtergebnis wird auf der Grundlage der Urteile der einzelnen Prüfungsteile nach ihrem Verhältnis zueinander gebildet. Dieses Verhältnis wird in den auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Prüfungsordnungen bestimmt.

#### § 10 c\*

#### § 11\*

(1) Der Ersten Staatsprüfung schließt sich die weitere schulpraktische Ausbildung an den von der Schulaufsichtsbehörde eingerichteten Schulpraktischen Seminaren für die Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung an.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfaßt Ausbildung in Seminaren und Ergänzungskursen sowie Ausbildungsunterricht, der aus selbständigem Unterricht, Unterricht unter Anleitung und Hospitationen besteht. Der Ausbildungsunterricht beträgt bei einer Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 zehn, bei den übrigen Ausbildungen zwölf Wochenstunden, die sich zu gleichen Teilen auf die Fächer verteilen.

(3)

#### § 11 a\*

(1) Die Zulassungen zum Vorbereitungsdienst sind zu beschränken, wenn die im Haushaltsplan nach Stellenzahl und Mitteln festgelegten Ausbildungsplätze nicht ausreichen oder der Anteil des Ausbildungsunterrichts in einem zur Ausbildung geeigneten Unterrichtsfach (Absätze 2 bis 4) 10 vom Hundert der an den Grund- und Hauptschulen sowie an den Sonderschulen und 20 vom Hundert der an den übrigen Ausbildungsschulen des Landes Berlin zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden (fachliche Ausbildungskapazität) überschreitet. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird, getrennt nach Lehramtsanwärtern für die Laufbahnen des Lehrers (A 12), des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (A 13), des Lehrers an Sonderschulen (A 13) und des Studienrats (A 13), unterschieden nach Lehramtsanwärtern mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, und mit einer beruflichen Fachrichtung, sowie jeweils nach Fächern, durch den Haushaltsplan festgelegt (haushaltsmäßige Ausbildungskapazität). Bei dieser Festlegung kann ein in der Berliner Schule bestehender Mangel an ausgebildeten Lehrkräften berücksichtigt werden. Soweit für die in einer Laufbahn nach den Sätzen 2 und 3 festgelegte Anzahl an Ausbildungsplätzen weniger Bewerber vorhanden sind als Ausbildungsplätze, werden freie Plätze auf die übrigen

§ 10 c: Aufgeh. durch Art. XVII Nr. 6 d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 11 Abs. 2 Satz 2: Ber. 1985 S. 948

§ 11 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 11 a Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 2 Buchst. a d. Ges. v. 10. 6. 1999, GVBl. S. 204

§ 11 a Abs. 2 u. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 10 Buchst. a d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 11 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. a: Neugef. durch Art. I Nr. 10 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954,

u. geänd. durch Art. XVII Nr. 7 Buchst. a d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 11 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. c: Geänd. durch Art. I Nr. 2 Buchst. b d. Ges. v. 10. 6. 1999, GVBl. S. 204, Art. XVII Nr. 7 Buchst. b d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 11 a Abs. 4 Satz 1 Buchst. d u. Satz 2: Neugef. durch Art. I Nr. 10 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 11 a Abs. 6 Satz 1: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 10. 2. 1997, GVBl. S. 38

§ 11 a Abs. 9 bis 11: Geänd. durch Art. I Nr. 10 Buchst. c u. d d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

Fächer innerhalb dieser Laufbahn und, soweit dann noch freie Plätze vorhanden sind, anteilig auf die anderen Laufbahnen verteilt. Die Ausbildungsplätze nach den Sätzen 1 bis 4 stehen für die Vergabe zur Verfügung, soweit ihre Zahl innerhalb der fachlichen Ausbildungskapazität liegt und die Zahl der zum Einstellungszeitpunkt bereits besetzten Ausbildungsplätze übersteigt.

(2) Bei der Zulassung zum Vorbereitungsdienst gilt der Unterricht in den Klassen 1 bis 4 der Grundschule beziehungsweise der Sonderschule als ein Unterrichtsfach.

(3) Ausbildungsschulen sind die Schulen der Berliner Schule im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für Berlin (SchulG) in der Fassung vom 20. August 1980 (GVBl. S. 2103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1987 (GVBl. S. 1232), das Abendgymnasium, das Berlin-Kolleg sowie die Volkshochschul-Kollegs. Die für ausländische Kinder und Jugendliche vorgesehenen Einrichtungen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 des Schulgesetzes für Berlin) sind keine Ausbildungsschulen.

(4) Zur Ausbildung geeignet ist

- a) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative der Unterricht in der Grundschule,
- b) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Unterricht in den Klassen 2 bis 6 der Grundschule sowie der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in der Haupt- und Realschule sowie in der Gesamtschule mit siebzig vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden,
- c) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative der Unterricht in dem Unterrichtsfach, das dem Fach des Bewerbers entspricht, in der Sonderschule, die der Fachrichtung des Bewerbers entspricht, sowie der Unterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf mit 25 vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden,
- d) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Bewerber mit Fächern, die nicht zu den beruflichen Fachrichtungen gehören, der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in dem Gymnasium, in der Gesamtschule mit dreißig vom Hundert der zu erteilenden wöchentlichen Unterrichtsstunden, in dem Abendgymnasium, in dem Berlin-Kolleg, in den Volkshochschul-Kollegs, in dem Oberstufenzentrum, in der Fachoberschule sowie in der Berufs- und Berufsfachschule,
- e) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Bewerber mit einer beruflichen Fachrichtung als Fach der Unterricht in den Unterrichtsfächern, die den Fächern des Bewerbers entsprechen, in dem Oberstufenzentrum, in der Fachoberschule sowie in der Berufs- und Berufsfachschule,
- f) in der Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Unterricht in dem Unterrichtsfach, das dem Fach des Bewerbers entspricht, in der Berufsschule mit sonderpädagogischen Aufgaben, die der sonderpädagogischen Fachrichtung des Bewerbers entspricht.

Dies gilt nicht für den Förderunterricht.

(5) Das Verhältnis von Ausbildungskapazität und Verpflichtung zur Leistung von Ausbildungsunterricht in einem Unterrichtsfach ergibt die Höchstzahl der Ausbildungsplätze im Unterrichtsfach. Die Höchstzahlen sind für jedes Kalen-

derjahr an jedem 15. Oktober des Vorjahres von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats festzustellen und danach bekanntzumachen.

(6) Sofern die Anzahl der rechtzeitig zum Bewerbungstermin gestellten Anträge auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst in dem jeweiligen nach Absatz 4 geeigneten Unterrichtsfach von Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfüllen, die nach Absatz 1 Satz 3 bis 6 errechnete Höchstzahl übersteigt, sind vorab bis zu zehn vom Hundert der Ausbildungsplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte und von den verbleibenden Ausbildungsplätzen

1. fünfundsechzig vom Hundert nach Eignung der Bewerber,
2. fünfunddreißig vom Hundert nach der Dauer der Wartezeit seit dem Bewerbungstermin, zu dem der erste Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt worden ist,

zu vergeben. Die Bewerbungstermine werden von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bestimmt und bekanntgemacht.

(7) Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst setzt voraus, daß der Bewerber in allen seinen Fächern einen Ausbildungsplatz nach Absatz 6 erhalten kann.

(8) Lehrkräften an anerkannten Privatschulen, die die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt haben, ist die Teilnahme mit gleichen Rechten und Pflichten an den eingerichteten Seminaren und Ergänzungskursen zur Vorbereitung auf die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt ohne Einstellung in den Vorbereitungsdienst zu gestatten, soweit die durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Richtzahlen für die Anzahl von Mitgliedern in den Seminaren und Ergänzungskursen dadurch nicht um mehr als fünf vom Hundert überschritten werden. Insoweit sind die anerkannten Privatschulen Ausbildungsschulen.

(9) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats wird ermächtigt, als Rechtsverordnung zu regeln:

Die Zuordnung der Fächer zu den Unterrichtsfächern, in denen Ausbildungsunterricht gegeben werden kann (Absatz 4);

die Vergabe der Ausbildungsplätze nach Absatz 6, und zwar insbesondere, daß

- a) Fälle außergewöhnlicher Härte dann in Betracht kommen, wenn besondere soziale oder familiäre Umstände vorliegen oder wenn andere Gründe, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, das Studium oder den Vorbereitungsdienst verzögert haben,
- b) zur Feststellung der Eignung nicht nur die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt, sondern auch für den Vorbereitungsdienst förderliche hauptberufliche Berufserfahrungen oder förderliche hauptberufliche praktische Tätigkeiten berücksichtigt werden dürfen,
- c) bei gleicher Wartezeit nach Absatz 6 Nr. 2 dem Bewerber mit besserer Eignung der Vorzug zu geben ist.

(10) Bei der Vergabe der Ausbildungsplätze hat der Bewerber, der einen Ausbildungsplatz für nur ein Unterrichtsfach mit beschränkter Zulassung beansprucht, gegenüber dem Bewerber, der einen Ausbildungsplatz für zwei Unterrichtsfächer mit beschränkter Zulassung beansprucht, den Vorrang, sofern hierdurch ein zusätzlicher Ausbildungsplatz besetzt werden kann.

(11) Dauert die Wartezeit (Absatz 6 Nr. 2) für Bewerber länger als dreißig Monate, werden diese Personen ohne Rücksicht auf die Höchstzahlen nach Absatz 5 zum Vorbereitungsdienst zugelassen. In diesem Fall werden abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 2 die nach den Absätzen 1 bis 4 für den Ausbildungsunterricht zur Verfügung stehenden wöchentlichen Unterrichtsstunden

auf alle Lehramtsanwärter gleichmäßig verteilt. Satz 1 gilt nicht, soweit der Ausbildungsunterricht für jeden Lehramtsanwärter in jedem seiner Fächer in der Ausbildung nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 weniger als 3, in den übrigen Ausbildungen weniger als 5 Wochenstunden betragen würde.

#### § 12\*

(1) Die weitere schulpraktische Ausbildung (§ 11) schließt mit der Zweiten Staatsprüfung ab. Sie wird vor den vom Prüfungsamt eingerichteten Prüfungsausschüssen für die Zweite Staatsprüfung abgelegt. Diese setzen sich zusammen aus

1. einem Mitglied des Prüfungsamtes nach § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 als Vorsitzendem oder als Vorsitzendem,
2. dem Leiter eines Schulpraktischen Seminars,
3. zwei Fachseminarleitern,
4. einem Schulleiter und
5. einem Vertreter der Lehrerschaft, der eine Befähigung gemäß Absatz 2 besitzen muß und vom Prüfungskandidaten aus einer Liste ausgewählt wird, die das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats für jede Lehreraufbahn auf Grund von Vorschlägen aufstellt, die die Personalräte der Dienststellen nach Nummer 10 Buchstabe a und b der Anlage zu § 5 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes vorlegen.

(2) Mit dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung erwirbt der Lehramtsanwärter die Befähigung zur Anstellung als

1. Lehrer (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 zweite Alternative) oder
2. Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – (§ 7 Abs. 1 Nr. 2) oder
3. Lehrer an Sonderschulen/für Sonderpädagogik (§ 7 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative) oder
4. Studienrat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4).

### Abschnitt III

#### Fachlehrer und pädagogische Hilfskräfte

#### § 12 a\*

Die Vorschriften des Abschnitts II gelten nicht für Fachlehrer, Lehrer für Fachpraxis und pädagogische Hilfskräfte.

§ 12 Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 11 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 12 Abs. 2 Nr. 1: Geänd. durch Art. XVII Nr. 8 Buchst. a d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 12 Abs. 2 Nr. 3: Neugef. durch Art. I d. Ges. v. 3. 6. 1999, GVBl. S. 194, u. geänd. durch Art. XVII Nr. 8 Buchst. b d. Ges. v. 19. 7. 2002, GVBl. S. 199

§ 12 Abs. 2 Nr. 4: Geänd. durch Art. I Nr. 2 d. Ges. v. 15. 12. 1988, GVBl. S. 2322

§ 12 a: Neugef. durch Art. I Nr. 12 d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

Abschnitt IV

**Fortbildung und Weiterbildung**

§ 13

(1) Die Schulbehörde hat Einrichtungen zur Weiterbildung zu schaffen, die Weiterbildungsbestrebungen der Lehrerschaft zu fördern und die dafür von der Lehrerschaft getragenen Einrichtungen zu unterstützen.

(2) Die Schulbehörde kann geeigneten Lehrern die Fortbildung und Weiterbildung durch Dienstbefreiung und andere Maßnahmen erleichtern.

§ 14

(1) Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung kann sich der Lehrer (§ 12 Abs. 2 Nr. 1) auf die ergänzende Staatsprüfung in einem Fach durch ein Ergänzungsstudium von mindestens zwei Semestern mit etwa 40 Semesterwochenstunden oder in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch ein Ergänzungsstudium von mindestens drei Semestern mit etwa 60 Semesterwochenstunden und der Lehrer (§ 12 Abs. 2 Nr. 2) auf die ergänzende Staatsprüfung in zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen durch ein Ergänzungsstudium von mindestens drei Semestern mit etwa 60 Semesterwochenstunden oder durch gleichwertige Ausbildungen vorbereiten.

(2) Die Prüfung findet vor dem Prüfungsamt statt.

(3) Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung.

(4) Mit dem Bestehen dieser Prüfung erwirbt der Lehrer die Befähigung zur Anstellung als Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – oder als Lehrer an Sonderschulen.

§ 15\*

(1) Wenn Lehrer und Lehrer – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – die Befähigung für das Amt des Studienrats erwerben wollen, müssen sie nach einer zusätzlichen Hochschulausbildung eine ergänzende staatliche Prüfung ablegen. In ihr sind die gleichen Anforderungen wie bei der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats zu stellen. Eine geeignete wissenschaftliche oder künstlerische Hausarbeit aus der Ersten Staatsprüfung wird angerechnet.

---

§ 15 Abs. 1 Satz 3: Angef. durch Art. 1 Nr. 12 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

(2) Umfang und Dauer der zusätzlichen Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren werden durch Rechtsverordnung geregelt.

(3) Die Prüfung findet vor dem Prüfungsamt statt.

#### § 15 a\*

(1) Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung seines Lehramtes erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die jeweiligen Anforderungen in seinem Lehramt. Sie ist durch die Einrichtung von Fortbildungsveranstaltungen zu fördern.

(2) Jeder Lehrer ist zur Fortbildung verpflichtet. Dazu gehört grundsätzlich die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen in der unterrichtsfreien Arbeitszeit. Jeder Lehrer hat seine Fortbildung so einzurichten, daß die ordnungsgemäße Erfüllung seiner sonstigen dienstlichen Pflichten dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Wer die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 12 Abs. 2 Nr. 2, 3 oder 4 bestanden hat, kann eine Erweiterungsprüfung in einem oder mehreren wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern oder weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen ablegen. Bei Bewerbern mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 kann auch das in der Ersten Staatsprüfung des Bewerbers nach den Anforderungen eines Faches mit etwa 60 Semesterwochenstunden geprüfte Fach nach den Anforderungen eines Faches mit 80 Semesterwochenstunden geprüft werden. Für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 ohne Ausbildung nach § 7 Abs. 2 Satz 2 umfaßt die Prüfung in Sonderpädagogik zwei Fachrichtungen.

(4) Bei der Prüfung nach Absatz 3 werden außer dem Nachweis mindestens ausreichender fachpraktischer Leistungen Studiennachweise nicht verlangt; der Bewerber hat jedoch eine angemessene Vorbereitung nachzuweisen. Die Anforderungen für die Prüfung im übrigen und das Prüfungsverfahren richten sich für Bewerber mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 nach den Vorschriften über die Erste Staatsprüfung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1, und zwar nach Wahl für das Fach mit etwa 60 oder etwa 80 Semesterwochenstunden. Für die übrigen Bewerber gelten die Vorschriften über die Erste Staatsprüfung für das Fach mit etwa 60 Semesterwochenstunden.

(5) Wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt bestanden hat, kann eine oder mehrere Zusatzqualifikationen für besondere Unterrichtsbedürfnisse oder fakultativen Unterricht erwerben. Die Gegenstände der Prüfungen für die Zusatzqualifikationen werden in einer von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats zu erlassenden Prüfungsordnung bestimmt, in der die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren geregelt werden.

(6) Bei Beförderungen in Ämter des Schul- und Schulaufsichtsdienstes sind abgelegte Erweiterungsprüfungen und Prüfungen für Zusatzqualifikationen zu berücksichtigen.

§ 15 a Abs. 3 bis 5: Neugef. durch Art. I Nr. 13 Buchst. a d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 15 a Abs. 6: Angef. durch Art. I Nr. 13 Buchst. b d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

## Abschnitt V

**Ausbildungen und Prüfungen außerhalb des Landes Berlin**

## § 16\*

(1) Eine außerhalb des Landes Berlin abgelegte Lehramtsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt kann anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber kann von einer Erprobung im Unterricht oder von einer erfolgreichen Ableistung einer ergänzenden Ausbildung abhängig gemacht werden. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

(2) § 34 des **Laufbahngesetzes** bleibt unberührt.

## § 16 a\*

(1) Eine von den Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nach einer Ausbildung abgenommene Prüfung zur Erlangung der Befähigung, im Sinne von § 23 Abs. 1 des **Schulgesetzes für Berlin** Unterricht in evangelischer, katholischer oder jüdischer Religionslehre sowie in humanistischer Lebenskunde zu erteilen, kann als Prüfung in einem Prüfungsfach mit einem Studienanteil von etwa 55 Semesterwochenstunden im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats angerechnet werden. Die Anrechnung darf nicht versagt werden, wenn die Prüfung nach von dem für das Schulwesen zuständigen Mitglied des Senats bestätigten Prüfungsordnungen durchgeführt worden ist. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

(2) Auf die schulpraktische Ausbildung und auf die Zweite Staatsprüfung für das Amt des Lehrers – mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern – und für das Amt des Studienrats ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

## Abschnitt VI

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

## § 17\*

(1) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes auf dem vorgeschriebenen oder mangels solcher Vorschriften üblichen Wege eine Befähigung zur Anstellung in einem Lehramt erworben hat, besitzt eine Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Wer vor oder nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die vorgeschriebene oder mangels solcher Vorschriften übliche Erste Staatsprüfung oder Hochschulprüfung für ein Lehramt bestanden hat, besitzt die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst.

§ 16 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 2: Neugef. durch Art. I Nr. 14 d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 16 a Abs. 1: Neugef. durch Art. I Nr. 13 d. Ges. v. 26. 10. 1995, GVBl. S. 699

§ 17 Abs. 2 u. 3: Neugef. durch Art. I Nr. 16 Buchst. a d. Ges. v. 24. 6. 1988, GVBl. S. 954

§ 17 Abs. 4: Aufgeh. durch Nr. 38 d. Anlage zum Ges. v. 30. 7. 2001, GVBl. S. 313

(3) Das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats entscheidet, welcher Befähigung zur Anstellung im Sinne dieses Gesetzes die in Absatz 1 genannten Befähigungen entsprechen und für welches Lehramt im Sinne dieses Gesetzes die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst durch die in Absatz 2 genannten Prüfungen erworben sind.

(4)

§ 18

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erläßt das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats.

§ 19

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

2232-1

- Leerseite -